Dr.Vera Slupik

Nochmal: Quoten für Frauen

Sachs schreibt in ZG 1/2012(27.Jahrg.), S.55, daß „ eine „Ergebnisquote“,

die von vornherein einen Teil der Ämter nur für Frauen zur Verfügung

und damit einen Leistungsvergleich mit Männern ausschließen würde“,

den Leistungsgrundsatz „besonders weitgehend“ negiert. Dazu habe ich u.a.

in meinem Buch über „die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität

im Geschlechterverhältnis“(z.B. S.130) mehrfach Stellung genommen.

 Sachs verdreht hier den Ansatz der Überlegungen, von dem auszugehen

ist. Ergebnisquoten dürften nur zulässig sein, wenn ein besonders hohes

Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern in dem Bereich vorhanden

ist und eine genügend hohe Zahl von interessierten Frauen, etwa gemessen

an Bildungsabschlüssen, etc. vorliegt. Diese Imparität ist nach Inhalt und

Geist von Art.3 Abs.2 und 3 GG unerwünscht. Bis ein höheres Gleichgewicht

erzielt ist, dürfen daher z.B. Ämter nach Ergebnisquoten vergeben werden,

die die zur Verfügung stehenden Kontingente teilen und jeweils einen Teil

an Frauen und den anderen an Männer vergeben. Selbstverständlich müssen

alle in Betracht Kommenden die Voraussetzungen für das Amt erfüllen, also

geeignet, befähigt und leistungsadäquat sein. Es war niemals davon die Rede,

solche einzustellen, die die Leistungskriterien nicht erfüllen. Vielmehr ist

gerade eine Unterrepräsentation von Frauen Indiz für die Verkennung des

Leistungsgrundsatzes, wenn die Zahl der Ausgebildeten hoch genug ist.

 Die amtsbezogene Qualifikation ist meist standardisiert, so daß für individualrechtliche Erwägungen aus praktischer Sicht nur ausnahmsweise Platz ist.Sachs argumentiert zu stark aus der Sicht des allgemeinen Gleichheitssatzes, der hier aber nicht gefragt ist. Auch Art.3 Abs.2 S.2 GG spricht im übrigen dafür, weil dieser auf die tatsächliche Durchsetzung des Rechts abstellt und nicht nur auf das Gesetz intern.